

muß man zu viel höhern Strafen schreiten, während das Gesetzbuch im Verhältniß zu andern Gesetzbüchern sehr gelinde Strafen vorgeschlagen hat. In Württemberg wird die hochverräterische Aufreizung ohne Absicht von 4 Wochen bis 2 Jahren Kreisgefängniß, bei den andern von 6 Monat bis 6 Jahr Arbeitshaus belegt, und es kann nach demselben Artikel, wenn die Handlung weiter gediehen ist, bis zu 10 Jahr Zuchthaus erkannt werden. Nun vergleiche man die hier vorgeschlagene Bestimmung, so wird man finden, daß das medium gewiß viel gelinder ist, geschweige das maximum.

**Bürgermeister Gottschald:** Nur eine kurze Bemerkung erlaube ich mir auf eine Aeußerung, die wohl nur aus Irrthum erfolgt ist. Es wurde die Vaterstadt vom Bürgermeister Behner erwähnt; so viel ich weiß, ist aber Plauen seine Vaterstadt; mir ist aber nicht bewußt, daß dergleichen Handlungen dort vorgekommen wären.

**Staatsminister v. Könnert:** Da habe ich allerdings den Geburtsort des Abgeordneten nicht gekannt.

Der **Präsident** schreitet nun, da Niemand mehr zu sprechen verlangt, zu der Frage: Nimmt die Kammer nach dem Vorschlage des Bürgermeister Behner die Fassung, welche die Deputation der II. Kammer für die 83. §. beantragt hat, an? Sie wird mit 25 gegen 5 Stimmen verneint und hierauf der Artikel, wie er im Gesetzentwurfe enthalten ist, einstimmig angenommen.

Artikel 84. lautet:

„Der Theilnehmer an einer hochverräterischen Unternehmung, welcher diese und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringt, soll mit aller Strafe verschont bleiben.“

Die Deputation bemerkt hierzu, daß nach der Erklärung der Königl. Commissarien unter dem Ausdrucke „Theilnehmer“ der in der §. 82. genannte „Anstifter“ nicht zu verstehen sei. —

Zu diesem Artikel waren zwei Amendements, das eine vom Secr. Harz, das andere vom Bürgermeister Behner gestellt worden. Ersteres geht bloß dahin, am Schlusse des Artikels beizufügen: „den Anstiftern einer hochverräterischen Unternehmung wird jedoch die Straflosigkeit auch in diesem Falle nicht zu Theil.“ Dagegen will Bürgermeister Behner den Zusatz, wie er von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagen ist, angenommen wissen, welcher dahin geht: „dafern jedoch Jemand arglistigerweise Andere, um sie in Untersuchung zu bringen, zu einer hochverräterischen Unternehmung erst selbst verleitet, verführt und sodann angezeigt hätte, um selbst straflos zu bleiben, der soll als falscher Denunziant nach Art. 186. bestraft werden.“

**Secr. Harz:** Das, was ich vorgeschlagen habe, enthält Nichts, als Etwas, womit die Staatsregierung und die Deputation einverstanden sind. Der Bericht unserer Deputation weist nach, daß durch die im 84. Art. für die Angeber zugesicherte Straflosigkeit die Anstifter einer hochverräterischen Unternehmung nicht Freiheit von der Strafe erlangen sollen. Daß der Ausdruck, so wie er hier steht, ungewiß ist und verschiedener Deutung unterliegen kann, zeigten die Zweifel, welche

die Deputation selbst gehabt hat, und warum wollen wir das, was gemeint ist, nicht deutlich sagen? lediglich dies zu bewirken, ist die Absicht meines Antrags.

**Referent Prinz Johann:** Die Deputation ist in der Hauptsache damit einverstanden, sie wünscht nur eine andere Fassung zu geben; nach dem Worte „soll“ wünscht sie eingeschaltet zu wissen: „insofern er nicht selbst Anstifter ist.“

**Secretair Harz:** Damit kann ich mich einverstehen, mein Zweck wird erreicht; ob auf diese oder jene Weise, ist ganz gleich; ich würde mich also der Deputation anschließen.

**Bürgermeister Behner:** Der Antrag, den ich gestellt habe, alterirt die Paragraphe selbst gar nicht. In der II. Kammer hat man sich den Fall nur gedacht, daß Jemand arglistiger Weise Andere zu hochverräterischen Unternehmungen verführen und dann selbst die Anzeige machen kann, um straflos zu bleiben, und die Absicht der Deputation der II. Kammer ist die, daß der, welcher aus Rache oder auf andere Weise Andere verführt und dann die Anzeige macht, ebenfalls seine Stafe erhalten soll. Als Zusatz zu der Paragraphe war daher der eben vorgetragene vorgeschlagen worden. Es schien mir aber doch, als wenn dieser Zusatz, ohne daß er der Paragraphe selbst einen Eintrag thun kann, in der Sache selbst gelegen sei und daher wohl annehmbar sein möchte, und ich habe geglaubt, daß ich ihn der hohen Kammer empfehlen könne.

Der **Präsident** bringt diesen Antrag des Bürgermeister Behner zur Unterstützung; es muß aber der Antrag, da diese nicht ausreichend erfolgt, auf sich beruhen, und es bemerkt

**Referent Prinz Johann:** Was den Antrag des Bürgermeister Harz betrifft, so scheint er kaum der Unterstützung zu bedürfen, da ihn die Deputation zu dem ihrigen gemacht hat.

**Königl. Commissair D. Groß:** Auch die Regierung ist mit dem Antrage vollkommen einverstanden.

**Präsident:** Ich würde dann sofort die Frage auf Annahme des Artikels mit dieser Veränderung stellen können und frage daher die Kammer: Nimmt sie den Artikel 84. mit der von der Deputation angenommenen Veränderung an? Es erfolgt einstimmige Bejahung.

Artikel 85. lautet:

„(Anzeige). Jeder Unterthan, der von einer beabsichtigten hochverräterischen Unternehmung, oder einer deshalb eingegangenen Verbindung Wissenschaft erhält und nicht mit der möglichsten Beschleunigung einer obrigkeitlichen Behörde davon Anzeige macht, ist mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.“

Der Deputation gaben bei diesem Artikel die Königl. Commissarien die Versicherung, daß auch in dem hier gedachten Falle die Ausnahme in Betreff der Verwandten Artikel 38. Platz greifen solle.

**Referent Prinz Johann:** Es sind auch hierzu 2 Amendements vom Bürgermeister Behner und Secretair Harz eingegangen. Secretair Harz wünscht im 85. Artikel die Hinweisung auf Artikel 38., wie die Deputation der II. Kammer